
Massnahmen der Grundlagen- verbesserung (Beiträge) 2022 im Kanton St.Gallen - Tiefbau

Revisionsbericht vom 29. Dezember 2023

Revisionsauftrag-BLW-2023-06

Verteiler

Organisation	Funktion
BLW	Direktor, Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung, Fachbereich Meliorationen
Kanton St.Gallen	Landwirtschaftsamt (LWA) - Abteilung Strukturverbesserung und BGGB Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) - Abteilung Löschwasser
Generalsekretariat WBF	Generalsekretärin, Stv. Generalsekretärin, Leiterin Governance und Führungsunterstützung Ressourcen, Referent
Eidgenössische Finanzkontrolle	Leitung Prüfbereich 4 WBF/ETH

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	3
2	Auftrag und Vorgehen	4
2.1	Auftrag und Revisionsziele.....	4
2.2	Revisionsgrundsätze und -umfang	4
2.3	Schlussbesprechung.....	4
3	Allgemeine Feststellung	5
4	System im Kanton	5
4.1	Zuständigkeiten und Grundlagen.....	5
4.2	Beitragsgewährung und Finanzfluss.....	6
4.3	Fazit zum System im Kanton	7
5	LWA / Abteilung Strukturverbesserung und BGBB	8
5.1	Vollzug der Bundesbeiträge.....	8
5.2	Projektprüfung LWA.....	9
5.2.1	Projekt 1.....	9
5.2.2	Projekt 2.....	11
5.3	Fazit zum LWA / Abteilung Strukturverbesserung	12
6	GVSG / Abteilung Löschwasser	12
6.1	Vollzug der Bundesbeiträge.....	12
6.2	Projektprüfung GVSG	13
6.2.1	Projekt 3.....	13
6.2.2	Projekt 4.....	14
6.3	Fazit zur GVSG / Löschwasser	16
7	Prüfungsurteil	16
	Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben	17
	Anhang 2: Glossar	17

1 Management Summary

Für die Umsetzung der Bundesbeiträge bei Bodenverbesserungen ist grundsätzlich das LWA zuständig. Bei beitragsberechtigten Wassererschliessungen mit Einbezug von Löschwasser ist der Vollzug an die GVSG delegiert worden. Die zusätzlichen kantonalen Grundlagen sind umfangreich und ausführlich, bei den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der delegierten Aufgaben sehen wir jedoch noch Regelungsbedarf. Beim Fluss der Bundesmittel resultierte zwischen dem Eingang vom Bund und dem Ausgang an die Beitragsempfänger eine Abweichung, die aufgrund vorgezogener resp. zurückgehaltener Zahlungen geklärt werden konnte. Somit ergeben sich für das Jahr 2022 keine nicht erklärbaren Differenzen beim Finanzfluss.

Die Abteilung «Strukturverbesserung und BGBB» ist zweckmässig organisiert. Die Prozesse sind in einem umfangreichen QMS-Handbuch dokumentiert, worin ebenfalls das Risikomanagement und das IKS enthalten sind. Durch die regelmässigen internen und externen Audits im Rahmen der Zertifizierung wird das Handbuch à jour gehalten und jeweils auch durch Externe beurteilt. Die teils langjährigen Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Die kantonsinternen sowie die externen Schnittstellen funktionieren gut. Die aktuell eingesetzte Software für die Abwicklung der Projekte steht vor der Ablösung, ein geeignetes Nachfolgeprodukt ist jedoch noch nicht gefunden. Die verschiedenen Aktivitäten bei der Projektbearbeitung sind dokumentiert und wir konnten die Grundlagen für die Berechnung der Bundesbeiträge nachvollziehen. Die Abwicklung sowie die Auszahlungen dieser Beiträge an die Gesuchstellenden erfolgten korrekt. Bezüglich risikoorientierter Kontrollen von Zahlungsbelegen sowie der Beaufsichtigung der Unterhaltspflicht sehen wir Verbesserungspotenzial.

Für den von uns geprüften Bereich ist die GVSG zweckmässig organisiert und es stehen geeignete Hilfsmittel zur Verfügung. Die Abläufe sind adäquat dokumentiert und ein IKS ist implementiert. Auch hier sind die teils langjährigen Mitarbeitenden engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Der Anteil Projekte mit Bundesbeiträgen ist im Vergleich zu den jährlich bearbeiteten Projekten gering. Die Zusammenarbeit mit dem LWA funktioniert sehr gut. Infolge der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben für die Bundesbeiträge gemäss SVV und der kantonalen Beiträge gemäss Feuerschutzfonds ist die Beurteilung bezüglich der Anrechenbarkeit von Kosten komplexer und administrativ aufwändiger. Die verschiedenen Aktivitäten bei der Bearbeitung der Projekte sind dokumentiert und wir konnten die Berechnungsgrundlagen der Bundesbeiträge nachvollziehen. Die Abwicklung sowie die Auszahlungen der Bundesbeiträge an die Gesuchstellenden erfolgten korrekt. Bezüglich Aufsicht gemäss SVV bei Projektabschluss sehen wir Verbesserungsbedarf.

Aufgrund unserer Prüfungen können wir festhalten, dass der Vollzug der Bundesbeiträge bei den vier geprüften Dossiers in Übereinstimmung mit den relevanten rechtlichen Vorgaben erfolgte. Die Mittelflüsse konnten nachvollzogen und vorhandene Differenzen erklärt werden. Die im Jahr 2022 geleisteten Zahlungen gaben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Der Nachweis, dass das System im Kanton zweckmässig ist, die Prozesse angemessen funktionieren und das IKS dokumentiert und wirksam ist, konnte erbracht werden. Im Weiteren konnte der Nachweis, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt, weitestgehend erbracht werden. Der Finanzfluss der Beiträge erfolgte korrekt und konnte ohne unerklärbare Differenzen nachvollzogen werden.

Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zur Revision und zum Revisionsbericht:

Wir danken für die angenehme und professionelle Zusammenarbeit. Wir werden die aufgeführten Verbesserungsvorschläge prüfen und in die Weiterentwicklung unseres Qualitätsmanagementsystems (QMS) einfliessen lassen.

2 Auftrag und Vorgehen

2.1 Auftrag und Revisionsziele

Gestützt auf das genehmigte Jahresprogramm 2023 der IR BLW wurde der an den Kanton St.Gallen delegierte Vollzug im Bereich der Grundlagenverbesserung (Tiefbau) einer System- und Finanzprüfung unterzogen.

Die Revisionsziele lauteten folgendermassen:

Den Nachweis erbringen, dass

- das System im Kanton zweckmässig ist, die Prozesse angemessen funktionieren und das IKS dokumentiert und wirksam ist
- der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt
- der Finanzfluss der Beiträge korrekt erfolgt und keine unerklärbaren Differenzen aufweist
- laufende und abgeschlossene Projekte angemessen überwacht werden

2.2 Revisionsgrundsätze und -umfang

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA¹. Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

Unsere Prüftätigkeit beinhaltete die Funktionsweise des Systems (Rechtsgrundlagen, Organisation und Prozesse, Aufgaben, Ressourcen, Hilfsmittel, Internes Kontrollsystem) sowie den Vollzug der Massnahmen im Bereich der Beiträge im Tiefbau für das Rechnungsjahr 2022. Zusätzlich wurden mittels bewusster Stichprobe vier Projekte mit Schlusszahlung im Jahr 2022 ausgewählt, um den Vollzug der einzelnen Massnahmen zu prüfen.

Die Revision beinhaltete Recherchen, Interviews sowie Prüfungshandlungen und wurde im Oktober und November (mit Unterbrüchen) durchgeführt. Die Prüfung vor Ort fand am 6. und 7. November 2023 in St.Gallen statt.

2.3 Schlussbesprechung

Die ersten Ergebnisse der Prüfung wurden den geprüften Stellen mündlich am 7. November 2023 mitgeteilt und anschliessend schriftlich zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Die Bemerkungen zum Berichtsentwurf wurden weitgehend berücksichtigt und die Stellungnahmen zu den Feststellungen wurden unverändert in den Bericht aufgenommen.

Die Schlussbesprechung mit den Verantwortlichen des BLW wird zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Gestützt auf die Resultate der Schlussbesprechung wird der zuständige Fachbereich des BLW mit den Verantwortlichen des Kantons St.Gallen Kontakt aufnehmen und das weitere Vorgehen besprechen.

Wir danken allen an der Revision beteiligten Mitarbeitenden für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

¹ The Institute of Internal Auditors

3 Allgemeine Feststellung

Grundsätzlich haben wir im Rahmen unserer Prüfkativitäten festgestellt, dass die ausgeführten Arbeiten im Kanton St.Gallen korrekt erfolgt sind. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Feststellungen ein, bei welchen wir Verbesserungspotenzial orten.

4 System im Kanton

4.1 Zuständigkeiten und Grundlagen

Für die Umsetzung der Beiträge à fonds perdu gemäss der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) bei Bodenverbesserungen ist grundsätzlich das LWA zuständig. Die Abteilung «Strukturverbesserung und BGBB» innerhalb des LWA vollzieht das Bundes- und Kantonsrecht im Bereich Meliorationswesen und verwandter Gebiete. Bei Massnahmen mit Einbezug von Löschwasser ist der Vollzug an die Abteilung Löschwasser der GVSG delegiert.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis erbringen, dass das System im Kanton zweckmässig ist, die Prozesse angemessen funktionieren und das IKS dokumentiert und wirksam ist.
	Feststellung 1	Die Delegation von gewissen Vollzugsaufgaben gemäss SVV des Kantons an die GVSG ist bezüglich Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten nicht klar geregelt.
Stellungnahme der geprüften Stelle		<p>Diese Aufteilung ist eine seit Jahrzehnten gelebte Praxis und hat noch nie zu Problemen geführt. Es besteht die Regelung, dass bei beitragsberechtigten Wassererschliessungen mit Einbezug von Löschwasser die Unterstützungsfälle durch die GVSG bearbeitet werden.</p> <p>In der kantonalen Feuerschutzverordnung vom 13. Oktober 2020 (sGS 871.11 Art. 52 Abs. 4) ist festgehalten, dass die Beiträge der Gebäudeversicherung an die Erstellung, Erweiterung oder Erneuerung schwer finanzierbarer Wasserversorgungen im Berggebiet im Sinn einer hoheitlichen Aufgabe als kantonale Leistung für Strukturverbesserungen gelten. Damit ist die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit klar geregelt.</p> <p>Dass der entsprechende Konnex in der kantonalen Landwirtschaftsverordnung fehlt (siehe Art. 1-4a) ist aus unserer Sicht ein Schönheitsfehler. Wir werden diesen Punkt in der nächsten Revision dieser Verordnung einbringen.</p>

Neben der Bundesgesetzgebung bilden das Landwirtschafts- und Meliorationsgesetz sowie die Landwirtschaftsverordnung und die Vollzugsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons die wichtigsten Rechtsgrundlagen für den Vollzug der Bundesbeiträge. Im Weiteren sollen amtsinterne Grundlagen wie beispielsweise für die Beitragsfestlegung von Strukturverbesserungsmassnahmen im Tiefbau, eine einheitliche kantonale Vollzugspraxis sicherstellen. Daneben gibt es weitere kantonale Rechtsgrundlagen, die es bei der Umsetzung von Projekten zu beachten gilt.

Beim Vollzug durch die GVSG gelten zusätzlich die folgenden Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Gebäudeversicherung
- Gesetz über den Feuerschutz
- Verordnungen zum Gesetz über die Gebäudeversicherung
- Verordnung über Beiträge zur Verhütung von Elementarschäden
- Feuerschutzverordnung
- Reglement über die Beiträge aus dem Feuerschutzfonds

Zusätzlich bestehen die «Normalien Löschwasser», welche die technischen und administrativen Voraussetzungen für Beitragsleistungen aus dem Feuerschutzfonds der Gebäudeversicherung regeln.

4.2 Beitragsgewährung und Finanzfluss

Der Bund gewährt gemäss LwG Artikel 93 im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge. Diese betragen bis zu 40% der Kosten für Bodenverbesserungen, im Berg- und Sömmerungsgebiet kann der Beitrag auf höchstens 50% erhöht werden. Die Gewährung eines Bundesbeitrags setzt die Leistung eines angemessenen Beitrags des Kantons voraus.

- 80% des Beitrags bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen
- 90% bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen
- 100% bei einzelbetrieblichen Massnahmen

Beim Vollzug durch das LWA wird der erforderliche Kantonsbeitrag jeweils vollumfänglich durch den Kanton gedeckt.

Beim Vollzug durch die GVSG gelten die Beiträge aus dem Feuerschutzfonds der Gebäudeversicherung als kantonale Leistung. Der Standardbeitragssatz beträgt 15%, kann jedoch u.a. für die Unterstützung beitragsberechtigter Strukturverbesserungen ländlicher Entwicklung im Berggebiet mit Bundesbeteiligung auf maximal 25% erhöht werden. Zusätzlich leistet jeweils die politische Gemeinde einen angemessenen Beitrag an die Kosten der Löschwasserversorgung. Dies ist in der Feuerschutzverordnung so festgehalten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die zugesicherten und ausbezahlten Bundesbeiträge bei Meliorationen im Jahr 2022.

Bundesbeiträge	Zusicherungen		Auszahlungen	
	Anzahl Projekte	Total TCHF	Anzahl Zahlungen	Total TCHF
Vollzug durch				
- LWA	31	1'897	42	1'576
- GVSG	3	380	17	1'296
Total	34	2'277	59	2'872

Tabelle 1: Zusicherungen und Auszahlungen von Bundesbeiträgen 2022 bei Meliorationen im Kanton St.Gallen (Quellen: SAP Kanton SG und Excel-Sheet LWA)

In der folgenden Tabelle ist der Fluss aller Beiträge gemäss SVV des BLW an den Kanton und vom Kanton zu den Begünstigten dargestellt.

Mittelflussrechnung für Beiträge 2022 gemäss SVV		Kanton St.Gallen		
		IN	OUT	SALDI
Mittelfluss Bund - Kanton				
	Zahlungen BLW an Kanton SG für Hochbauten (LKG)	1'981'642.00		
	Zahlungen BLW an Kanton SG für Tiefbauten (LWA)	1'719'717.00		
	Zahlungen BLW an Kanton SG für Tiefbau (GVSG)	1'296'254.00		
	Zahlungen BLW an Kanton SG für Projekte Regionale Entwicklung	-		
	Rückerstattung infolge Zweckentfremdung		-	4'997'613.00
	Zahlungen gemäss SAP Bund			4'997'613.00
Mittelfluss Kanton - Begünstigte				
	Zahlungen Bundesbeitrag Bereich Hochbauten durch LKG		1'741'742.00	
	Zahlungen Bundesbeitrag Bereich Tiefbau durch LWA		1'575'717.00	
	Zahlungen Bundesbeitrag Bereich Tiefbau durch GVSG		1'296'254.00	
	Zahlungen Bundesbeiträge an Projekte Regionale Entwicklung		-	
	Rückerstattung Bewirtschaftende infolge Zweckentfremdung	-		4'613'713.00
	Zahlungen gemäss Kantonbuchhaltung			4'613'713.00
Plausibilisierung				
	Im Kanton verfügbare Bundesmittel			4'997'613.00
	Zahlungen gemäss Kantonsbuchhaltung			4'613'713.00
	Differenz			-383'900.00
			Vorauszahlung LKG im 2022	-9'100.00
			Vom LWA noch nicht ausbezahlt	144'000.00
			Von LKG bereits im 2021 bezahlt	249'000.00
				0.00

Tabelle 2: Mittelflussrechnung für Bundesbeiträge 2022 gemäss SVV
(Quellen: SAP BLW und SAP Kanton SG)

Die eingehenden Bundesgelder wurden dem Kantonskontokorrent gutgeschrieben. Von dort erfolgten die Verbuchungen auf unterschiedliche Konten für «Beiträge Meliorationen + Hochbau» und für «Beiträge Löschwasser». Mit Zahlungsaufträgen der zuständigen Stellen wurden die Zahlungen an die Beitragsberechtigten ausgelöst. Der ganze Finanzfluss wird zentral im LWA in einer Excel-Tabelle geführt und aufgeteilt auf die drei Bereiche «Hochbau», «Meliorationen» und «Löschwasser» dargestellt. Die an den Kanton ausbezahlten Bundesbeiträge blieben somit bis zur Weiterleitung an die Gesuchsteller auf Kantonskonten, auch jene die von der GVSG vollzogen wurden.

Die Differenz von 383 900 Franken, welche im Jahr 2022 vom Kanton weniger an die Beitragsempfänger ausbezahlt wurde, setzt sich aus den drei untersten Positionen in der oben dargestellten Tabelle 2 zusammen. Die LKG hat im Jahr 2021 249 000 Franken ausbezahlt, welche vom Bund erst 2022 an den Kanton übermittelt wurden. Vom LWA wurden 144 000 Franken im Jahr 2022 vom Bund angefordert, jedoch nicht ausbezahlt, weil bei der Schlussabrechnung Ungereimtheiten aufgetreten sind. Dieser Betrag war auch zum Zeitpunkt unserer Revision noch nicht ausbezahlt. Per Ende 2022 hat die LKG erneut eine Auszahlung von 9 100 Franken an Beitragsempfänger ausbezahlt, bevor dieser Betrag vom Bund an den Kanton überwiesen wurde.

4.3 Fazit zum System im Kanton

Für die Umsetzung der Bundesbeiträge bei Strukturverbesserungen ist grundsätzlich das LWA zuständig. Bei beitragsberechtigten Wassererschliessungen mit Einbezug von Löschwasser ist der Vollzug an die GVSG delegiert worden. Die zusätzlichen kantonalen Grundlagen sind umfangreich und ausführlich, bei den Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der delegierten Aufgaben sehen wir jedoch noch Regelungsbedarf. Beim Fluss der Bundesmittel resultierte zwischen dem Eingang vom Bund und dem Ausgang an die Beitragsempfänger eine Abweichung, die aufgrund vorgezogener resp. zurückgehaltener Zahlungen geklärt werden konnte. Somit ergeben sich für das Jahr 2022 keine nicht erklärbaren Differenzen beim Finanzfluss.

5 LWA / Abteilung Strukturverbesserung und BGBB

Das LWA ist Teil des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons St.Gallen. Innerhalb des LWA existieren am Standort St.Gallen die zwei Abteilungen «Direktzahlungen» und «Strukturverbesserung und BGBB» sowie das «Landwirtschaftliche Zentrum SG», welches an den Standorten Salez und Flawil die landwirtschaftliche Bildung und Beratung sicherstellt. Der Leiter LWA ist zudem Geschäftsführer der «Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons SG (LKG)», welche die Bundesbeiträge im Hochbau vollzieht.

5.1 Vollzug der Bundesbeiträge

Für den Vollzug der Bundesbeiträge im Bereich Meliorationswesen und verwandter Gebiete ist die Abteilung «Strukturverbesserung und BGBB» zuständig. Die Abteilung wird vom Leiter LWA geführt und für die Bearbeitung der Projekte sind zwei Projektleiter zuständig. Zudem unterstützt die Assistentin des Amtsleiters die beiden Projektleiter bei der Abwicklung und Überwachung der Beiträge von Bund und Kanton, welche vom LWA, der LKG sowie der GVSG bearbeitet werden. Gesamthaft stehen der Abteilung für den Vollzug rund 185 Stellenprozent zur Verfügung. Diese personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als ausreichend bezeichnet. Sobald jedoch grosse Meliorationsprojekte aus dem Rheintal kämen (im Konnex mit dem Hochwasserschutzprojekt RHESI), würden die aktuellen Ressourcen rasch nicht mehr ausreichen.

Die beiden Abteilungen «Direktzahlungen» und «Strukturverbesserung und BGBB» sind seit Jahren nach dem ISO-Standard «SN EN ISO 9001:2015» zertifiziert. Im QMS-Handbuch sind die Führungs- und Dienstleistungsprozesse sowie seit 2021 auch das Interne Kontrollsystem (IKS) ausführlich dokumentiert. Weiter sind darin u.a. auch die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Stellvertretungen geregelt. Gemäss Bericht des letzten externen Audits konnte ein hohes Qualitätsniveau nachgewiesen werden, welches durch eine hohe Leistungsbereitschaft der Mitarbeitenden nachhaltig etabliert ist.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis erbringen, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgte.
	Feststellung 2	Bei den Checklisten gemäss QMS-Handbuch handelt es sich um reine Aufzählungen. Zwecks Nachvollziehbarkeit von Kontrollen und somit deren Wirksamkeit wären Checklisten, aus welchen eine Bearbeitung hervorgeht, hilfreich.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Die gemäss unserem QMS-Handbuch verfassten Checklisten sind konform gemäss SN EN ISO 9001:2015. Die daraus resultierenden Feststellungen fliessen in die Unterlagen ein (z.B. in die Vorabklärung für das BLW zwecks Vorbescheid). Wir haben daher auf eine redundante Dokumentation verzichtet, da dies mit unnötigem Zusatzaufwand verbunden ist. Zudem besteht diesbezüglich auch kein Risiko etwas zu vergessen, da die Prüfpunkte jeweils auch von der Fachperson des BLW nachgeprüft werden.

Die Abwicklung der Projekte erfolgt auf kantonaler Seite über das interne Dateisystem «MelDat» und auf Bundesseite über «eMapis». MelDat soll abgelöst werden, wobei noch kein Entscheid über die zukünftige Lösung vorliegt. Die aktuelle Situation mit den beiden Tools erschwert eine gesamtheitliche Betrachtung. Das ist u.a. der Grund, weshalb die Finanzdaten zusätzlich auf einem Excel-Sheet abgebildet werden. Diese Darstellung zur Überwachung der Finanzflüsse birgt gewisse operationelle Risiken sowie zusätzlichen administrativen Aufwand. Angestrebt wird eine Einheitslösung. Grundsätzlich könnte auch eMapis diese kantonale Datenbank abdecken. Hierfür wären jedoch Anpassungen nötig, um die Bedürfnisse der Kantonssicht zu erfüllen. Dies ist aktuell nicht gegeben. Für die Erfassung und Verwaltung der Direktzahlungs-Daten in «Agricola» verfügen die Mitarbeitenden über Leseberechtigungen. Die kantonale Buchführung erfolgt in SAP.

Die kantonsinternen Schnittstellen seien intensiviert worden und funktionierten grundsätzlich gut. Eine gewisse Problematik wird betreffend unterschiedlicher inhaltlicher Ansichten zwischen Bundes- und Kantonsstellen im Bereich Umwelt- und Landschaftsschutz geortet. Die Zusammenarbeit mit der GVSG funktioniere sehr gut und auch jene mit den Ansprechpersonen im BLW wird als unkompliziert und sachlich beurteilt. Die Qualität der Zusammenarbeit mit den Gesuchstellern sei stark von den jeweiligen Personen abhängig, wichtig sei aber, dass es mit den ausführenden Ingenieurbüros gut funktioniere.

Gemäss QM-Handbuch erfolgt eine systematische Kontrolle betreffend Unterhalt der Werke und Anlagen im 10. und 19. Jahr nach der Schlusszahlung.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis erbringen, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgte.
	Feststellung 3	Im Jahr 2022 und bis zum Zeitpunkt unserer Revision vor Ort wurden im Kanton durch das LWA keine Kontrollen betreffend sachgemässen Unterhalt und Pflege bei abgeschlossenen Projekten vorgenommen.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Diese Feststellung ist korrekt. Im 2022 und 2023 wurden wegen temporär sehr arbeitsintensiven Projekten die Unterhaltskontrolle nicht durchgeführt. Das LWA SG führt grundsätzlich eine 10- und eine 19-Jahreskontrolle durch. Der Unterbruch im 2022 führt dazu, dass bei einigen Projekten die 19-Jahreskontrolle nicht durchgeführt werden konnte. Die 10-Jahreskontrolle ist bei diesen Projekten jedoch bereits früher erfolgt. Die für 2022 und 23 angestandenen 10-Jahreskontrollen sowie die 2023 angestandenen 19-Jahreskontrollen werden 2024 nachgeholt. Der Unterbruch führte damit nicht dazu, dass gewisse Projekte gar nicht kontrolliert wurden. Stattdessen wurden gewisse Projekte während der 20-jährigen Rückerstattungsfrist nur einmal anstatt zweimal kontrolliert. Da es grundsätzlich keine Vorgaben seitens des Bundes gibt, in welcher Periodizität die Unterhaltskontrollen durchzuführen sind, kann hier nicht von einer Abweichung zum Bundesrecht gesprochen werden. Wir werden diesen Punkt bei der nächsten Oberkontrolle mit dem BLW traktandieren.

5.2 Projektprüfung LWA

Die Abwicklung der Beiträge wurde anhand von zwei Projekten überprüft, bei welchen im Jahr 2022 die Schlusszahlung erfolgte.

5.2.1 Projekt 1

Bei diesem Projekt handelte es sich um eine Sanierung eines Viehtriebweges. Das Projekt wurde erstmals im Jahr 2005 lanciert, seinerzeit aber aus Kostengründen verworfen. Im September 2019 erfolgte eine Begehung unter Beizug des BLW, welches daraufhin einen positiven Vorbescheid gab. Da es sich um einen Betrieb im Sömmerungsgebiet handelt, wurde die unterstützte Massnahme als gemeinschaftlich eingestuft (Art. 14 Abs. 4 SVV). Das Projekt wurde in zwei Etappen aufgeteilt.

Bei der Beitragsberechtigung stützt sich das BLW auf den Antrag des Kantons. Der Kanton stellte den Antrag auf 26% ordentlichen Beitrag und zusätzlich je einem Prozent für erschwerte Transportbedingungen, stark geneigtes Gelände sowie Zusatzkosten infolge hohem Felsabtrag. Auf den zusätzlichen Beiträgen ist kein Kantonsbeitrag geschuldet (Art. 26 Abs. 5 SVV). Das BLW hat in zwei Tranchen Bundesbeiträge von 139 200 Franken zugesichert.

Die Finanzierung für beide Etappen setzte sich wie folgt zusammen:

Geplante Gesamtkosten (GK)	CHF	500 000
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	<u>-20 000</u>
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	480 000

Beitrag Bund 29%	CHF	139 200
Beitrag Kanton 24%	CHF	115 200
Beiträge Berghilfe	CHF	80 000
Erhöhung Hypothek	CHF	<u>100 000</u>
Restfinanzierung Gesuchsteller (GS)	CHF	65 600

Schlussabrechnung:

Effektive GK	CHF	533 759
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	<u>-53 759</u>
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	480 000
Beitrag Bund 29%	CHF	139 200
Beitrag Kanton 24%	CHF	115 200
Beiträge Berghilfe	CHF	80 000
Erhöhung Hypothek	CHF	100 000
Eigenleistungen	CHF	54 480
Restfinanzierung GS	CHF	<u>44 879</u>
Totalfinanzierung	CHF	<u><u>533 759</u></u>

Die Mehrkosten werden mit nicht voraussehbaren Hindernissen begründet und setzen sich zusammen aus den Kosten für eine Bacheinfassung mit Betonschale, der Erstellung einer Wasserrinne sowie der Abführung von 3 250 m³ Fels. Die Mehrkosten änderten nichts an den zugesicherten Beiträgen, da diese dem LWA nicht rechtzeitig gemeldet wurden.

Im Rahmen der Zusammenstellung und Einforderung von Unterlagen für unsere Revision stellte das LWA fest, dass gemäss Dokumentation nur Zahlungen im Umfang von 440 480 Franken anstelle der abgerechneten 479 279 (533 759 – 54 480) Franken an die Bauunternehmung geleistet wurden. Die nachgewiesenen Zahlungen zuzüglich der Eigenleistungen liegen noch über den beitragsberechtigten Kosten, weshalb das LWA keinen Handlungsbedarf sah. Die Eigenleistungen werden gemäss Aussage seitens LWA hinsichtlich marktüblicher Preise und tatsächlicher Ausführung plausibilisiert.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis erbringen, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt.
	Feststellung 4	Die Zahlungsbelege zu diesem Projekt wurden bei Erstellung der Schlussabrechnung vom LWA beim Gesuchsteller nicht eingefordert. Daher wurde erst im Rahmen dieser Revision festgestellt, dass nicht sämtliche in Rechnung gestellten Kosten vom Gesuchsteller beglichen wurden. Erst die vollständigen Zahlungsbelege ermöglichen eine abschliessende Schlusskontrolle.
Stellungnahme der geprüften Stelle		<p>Die Schlusszahlung dieses Projektes erfolgte bei uns während eines Mitarbeiterwechsels. Da bis Ende 2022 in der damals gültigen SVV kein Hinweis zum Einfordern der Zahlungsbelege zu finden war, hat der damals neue Mitarbeiter dies fälschlicherweise nicht gemacht. Die Abrechnung erfolgte aufgrund der eingereichten Schlussabrechnung sowie den Rechnungsbelegen. Der Gesuchsteller ist nach unserer Schlusszahlung in Nachverhandlung mit der ausführenden Baufirma getreten und konnte dort offenbar weitere finanzielle Zugeständnisse erreichen. Dies wurde uns nicht mitgeteilt. Im Rahmen der Stichprobe wurden sämtliche Zahlungsbelege nachgefordert. Die effektiv abgerechneten Kosten liegen demnach immer noch höher als unsere beitragsberechtigten Kosten. Daher wurden im vorliegenden Projekt keine unrechtmässigen Beiträge ausbezahlt.</p> <p>Grundsätzlich fordern wir sämtliche Zahlungsbelegen ein. Gemäss Weisungen der seit dem 1.1.2023 gültigen SVV wird dies nun auch erstmals von Bund verbindlich gefordert. Eine Ausnahme machen wir hierbei: Wenn der</p>

Gesuchsteller eine politische Gemeinde oder eine revisionspflichtige öffentlich-rechtliche Organisation ist (z.B. Melioration der Linthebene oder Melioration der Rheinebene, welche von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert werden), so wird lediglich ein Kontoblatt der Buchhaltung eingefordert. Die einzelnen Zahlungsbelege werden auch dann nur im Kontrollfall eingefordert.

Für beide Etappen wurde eine Schlussabnahme vor Ort durch das LWA vorgenommen. Es wurden keine Mängel protokolliert. Sämtliche Zahlungen von Bund und Kanton konnten wir nachvollziehen. Sie stimmen mit der Subventionsabrechnung überein und der Kantonsanteil erreicht die geforderten 90% des Bundesbeitrags.

Gemäss den Kantonsverantwortlichen war die Umsetzung des Projektvorhabens insbesondere aufgrund des steilen Geländes und der erforderlichen massiven Sprengungen technisch herausfordernd.

5.2.2 Projekt 2

Dieses Projekt betrifft eine Strassensanierung (Belagsschäden, ungenügende Entwässerung, Abrutschen), welche sich mehrheitlich durch ein Gebiet von landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) in den Bergzonen I und II erstreckt. Das Projekt wurde in zwei Teilprojekte mit insgesamt fünf Losen fragmentiert. Im Rahmen unserer Prüfung fokussierten wir uns auf das Teilprojekt 1 mit den Losen 1, 4 und 5.

Der Kanton ermittelte mit dem sogenannten «gelben Formular» einen Beitragssatz des Bundes von 24%, welcher unter dem maximalen Mischsatz für Bergzone I und II für eine gemeinschaftliche Massnahme von 31,5% liegt. Dieser resultierte aufgrund des berechneten Abstufungsfaktors (Agrarpolitische Dringlichkeit + Ausbaugrad). Das BLW hat gestützt darauf einen Bundesbeitrag von 199 566 Franken zugesichert.

Die Finanzierung für die Lose 1, 4 und 5 gemäss Kostenvoranschlag setzte sich wie folgt zusammen:

Gepante GK	CHF	874 000
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	<u>-42 474</u>
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	831 526
Beitrag Bund 24%	CHF	199 566
Beitrag Kanton 22%	CHF	182 936
Restkosten Gemeinde	CHF	<u>387 025</u>
Restfinanzierung Grundeigentümer	CHF	104 473

Schlussabrechnung:

Bauabrechnung Los 1	CHF	530 145
Bauabrechnung Los 4	CHF	48 878
Bauabrechnung Los 5	CHF	<u>111 771</u>
Effektive GK Teilprojekt 1	CHF	690 794
Nicht Beitragsberechtigigt 5% von Los 1	CHF	<u>-26 507</u>
Beitragsberechtigte Kosten Teilprojekt 1	CHF	664 287
Beitrag Bund 24%	CHF	159 429
Beitrag Kanton 22%	CHF	146 143
Restkosten Gemeinde Los 1	CHF	298 472
Restfinanz. Grundeigentümer Los 4 und 5	CHF	<u>86 750</u>
Totalfinanzierung Teilprojekt 1	CHF	<u>690 794</u>

Die Abnahme durch die politische Gemeinde sowie das LWA fand am 25. November 2021 statt. Dabei wurde lediglich ein kleiner Mangel bei einer nicht geprüften Entwässerung festgestellt. Dies wird durch den Bauunternehmer nachgeholt. Darüber hinaus konnte das Projekt deutlich kostengünstiger abschliessen. Einerseits war der Zustand des Koffers der Strasse deutlich besser als vermutet, was zu

wesentlich tieferen Aufwänden führte. Andererseits wurden verschiedene kalkulierte Positionen, wie Vermessungen, Instandstellung Zäune und Nutzensausfall, in der Ausführung nicht benötigt.

Das LWA bezeichnet das Projekt aufgrund der involvierten kompetenten Partner und deren exakten Arbeitsweise als verwaltungsökonomisch effizientes Projekt.

5.3 Fazit zum LWA / Abteilung Strukturverbesserung

Die Abteilung «Strukturverbesserung und BGG» ist zweckmässig organisiert. Die Prozesse sind in einem umfangreichen QMS-Handbuch dokumentiert, worin ebenfalls das Risikomanagement und das IKS enthalten sind. Durch die regelmässigen internen und externen Audits im Rahmen der Zertifizierung wird das Handbuch à jour gehalten und jeweils auch durch Externe beurteilt. Die teils langjährigen Mitarbeitenden sind engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Die kantonsinternen sowie die externen Schnittstellen funktionieren gut. Die aktuell eingesetzte Software für die Abwicklung der Projekte steht vor der Ablösung, ein geeignetes Nachfolgeprodukt ist jedoch noch nicht gefunden. Die verschiedenen Aktivitäten bei der Projektbearbeitung sind dokumentiert und wir konnten die Grundlagen für die Berechnung der Bundesbeiträge nachvollziehen. Die Abwicklung sowie die Auszahlungen dieser Beiträge an die Gesuchstellenden erfolgten korrekt. Bezüglich risikoorientierter Kontrollen von Zahlungsbelegen sowie der Beaufsichtigung der Unterhaltspflicht sehen wir Verbesserungspotenzial.

6 GVSG / Abteilung Löschwasser

Die GVSG ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und organisiert sich in sieben Bereiche, die teilweise in Abteilungen unterteilt sind. Gewisse Beiträge gemäss SVV werden von der Abteilung Löschwasser innerhalb des Geschäftsbereichs «Löschen» vollzogen. Pro Jahr werden von der Abteilung rund 300 Projekte bearbeitet, wovon im Schnitt etwa 8 mit Bundesbeiträgen unterstützt werden.

6.1 Vollzug der Bundesbeiträge

Im Jahr 2022 wurden rund 1,3 Mio. Franken Beiträge gemäss SVV ausbezahlt. Im Geschäftsbericht 2022 der GVSG wird ausgewiesen, dass insgesamt 5,8 Mio. Franken an Beiträgen aus dem Feuerschutzfonds zugesichert worden sind. Die Beiträge gemäss SVV werden von der GVSG nicht ausgewiesen, weil die Abwicklung dieser Gelder beim Kanton erfolgt und in der Buchhaltung der GVSG gar nicht erscheinen.

Die Anrechenbarkeit der Kosten für Beiträge gemäss SVV sind nicht in allen Belangen gleich wie jene für Beiträge aus dem Feuerschutzfonds. So sind beispielsweise Hauszuleitungen zu landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen in der Landwirtschaftszone sowie Trinkwasseraufbereitungsanlagen gemäss SVV beitragsberechtigt, gemäss dem Feuerschutzfonds jedoch nicht. In der Vergangenheit musste die kantonale Leistung des gesamten Projektes die Anforderungen gemäss SVV erfüllen, ungeachtet der damit unterstützten Massnahmen. Dies wurde so vom BLW toleriert. Diese Praxis wurde nun auf das Jahr 2023 dahingehend angepasst, dass neu nur noch Massnahmen mit Bundesbeiträgen unterstützt werden können, wenn dafür der entsprechende kantonale Beitrag gesprochen wird. Dies führt nun dazu, dass bei den Projekten ab 2023 von der GVSG nur noch die gemäss Feuerschutzfonds und SVV unterstützten Massnahmen gegenüber dem Bund geltend gemacht werden. Hauszuleitungen und Trinkwasseraufbereitungsanlagen werden somit gegenüber dem BLW nicht mehr als anrechenbare Kosten abgerechnet.

Die Abteilung «Löschwasser» besteht aus dem Leiter, einem Fachspezialisten sowie einer administrativen Unterstützung. Von diesen rund 250 Stellenprozenten entfallen zirka 10% auf die Aktivitäten im Zusammenhang mit den Bundesbeiträgen. Die vorhandenen personellen Ressourcen werden von den Verantwortlichen als ausreichend beurteilt. Die Aufgaben respektive die Mitarbeit bei Projekten mit Bundesbeiträgen sind in den Stellenbeschrieben festgehalten und die jeweiligen Stellvertretungen sind geregelt.

Die Aktivitäten im Zusammenhang mit den Bundesbeiträgen sind in einer «Anleitung Ablauf Bundesprojekte» adäquat beschrieben. Die Kompetenzen für Zusicherungen und Auszahlungen richten sich nach der «Kompetenzordnung und Unterschriftenregelung» der GVSG, wobei es keine expliziten Vorgaben für die Bundesbeiträge gibt. Es besteht ein finanzielles IKS für den Bereich «Löschwasser», welches die Bundessubventionen erwähnt. Der IKS-Verantwortliche hat das IKS im laufenden Jahr als standardisiert beurteilt und festgehalten, dass keine weiteren Massnahmen erforderlich seien.

Alle Projekte werden in einem webbasierten Datenmanagementsystem (DMS) verwaltet. Die Projekte mit Bundesbeiträgen werden zusätzlich in eMapis abgebildet, was eine gewisse Redundanz zur Folge hat. Für die vom Kanton eingesetzte IT-Lösung «Agricola» zur Erfassung und Verwaltung der Direktzahlungs-Daten verfügen die Mitarbeitenden der GVSG über eine Leseberechtigung. Mit dem Bundessystem «eMapis» ist man grundsätzlich zufrieden.

Aufgrund unserer Erkenntnisse anlässlich der Revision haben wir den Eindruck erhalten, dass die wichtigen Schnittstellen gut funktionieren. Die Zusammenarbeit mit dem LWA haben wir als sehr eng und konstruktiv wahrgenommen. Jene mit den Ansprechpersonen im BLW wird von den Verantwortlichen positiv beurteilt.

Die Verantwortlichen der GVSG bezeichnen sich als eine Art «Vermittler» für die Bundesbeiträge. Die Aufsicht der laufenden Projekte beinhaltet insbesondere die korrekte Ausführung. Die abgerechneten Kosten werden in dem Sinne plausibilisiert, dass diese mit Erfahrungswerten der vergangenen Jahre abgeglichen werden. So bestehen beispielsweise Hilfstabellen von Leitungskosten pro Laufmeter in Abhängigkeit von Durchmesser, Leitungslänge und Schwierigkeitsgrad. Die Kontrolle der Rechnungen sei in der Verantwortung des zuständigen Ingenieurbüros und für die Prüfung deren Honorarabrechnungen sei der GS (i.d.R. Gemeinden oder Korporationen) verantwortlich.

Die Aufsicht über abgeschlossene Projekte besteht weitgehendst aus Meldungen von Grundbuchämtern bei Anmerkungen sowie aus Erklärungen von Werkeigentümern.

Feststellung IR BLW	Revisionsziel	Nachweis erbringen, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt.
	Feststellung 5	Für die Aufsicht gemäss SVV während und nach der Ausführung der Projekte ist der Kanton verantwortlich. Diesbezüglich sehen wir bei der Prüfung der effektiv abrechneten Kosten und der Zahlungsnachweise bei den Gesuchstellern Verbesserungsbedarf.
Stellungnahme der geprüften Stelle		Die Projektabrechnung basiert i.d.R. auf den Angaben des projektverantwortlichen Ingenieurs. Die GVSG machen mit Hilfe eines internen Abrechnungsf formulars (vgl. interne «Anleitung Ablauf Bundesprojekte») die Schlusskontrolle sowie die Plausibilität. Insbesondere werden hierbei die nichtbeitragsberechtigten Kosten in Abzug gebracht. Dieser aufwendige Prozess wird gewissenhaft durch die GVSG durchgeführt. Zudem erfolgt eine Schlussabnahme der Bauwerke vor Ort mit Leistungsmessungen an Hydranten. Nach unserem Ermessen gibt es keinen Handlungsbedarf bezüglich der Prüfung.

6.2 Projektprüfung GVSG

Die Abwicklung der Beiträge wurde auch hier anhand von zwei Projekten überprüft, bei welchen im Jahr 2022 die Schlusszahlung erfolgte.

6.2.1 Projekt 3

Beim Projekt ging es um den Ausbau einer Wasserversorgung, welche ein Gemeindegebiet über fünf Versorgungszonen mit insgesamt sechs Reservoirs versorgt. Das Streusiedlungsgebiet war noch nicht mit einer öffentlichen Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung erschlossen. Die Gebietserschliessung wurde gleichzeitig für die Erweiterung des bestehenden Hydrantennetzes genutzt. Der Perimeter

des Projektes befindet sich in der Bergzone 2. Das Versorgungsgebiet umfasst neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiegebäuden auch Wohn- und Ferienhäuser. Von den 18 Anschlüssen an die Wasserversorgung entfielen rund 50% auf die Landwirtschaft, welche 139 Hektaren LN bewirtschaftet und 152 GVE hält.

Das Projekt startete im Jahr 2020 und die Anfrage ans BLW ergab einen positiven Vorbescheid für Bundesbeiträge. Das Beitragsgesuch ans BLW mit 1 029 000 Franken beitragsberechtigten Kosten und einem Beitragssatz von 28% (27 + 1 für besondere Erschwernis) führte zur Zusicherung von 288 120 Franken Bundesbeitrag.

Die Finanzierung gemäss Kostenvoranschlag setzte sich wie folgt zusammen:

Geplante GK	CHF	1 116 800
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	<u>-87 800</u>
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	1 029 000
Beitrag Bund 28%	CHF	288 120
Beitrag GVSG 20%	CHF	205 800
Beitrag Gemeinde 20%	CHF	<u>205 800</u>
Restfinanzierung GS + Eigentümer	CHF	417 080

Schlussabrechnung:

Effektive GK	CHF	880 545
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	<u>-44 835</u>
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	835 710
Beitrag Bund 28% von CHF 835 710	CHF	233 999
Beitrag GVSG 20% von CHF 779 364	CHF	155 873
Beitrag Gemeinde 20% von CHF 779 364	CHF	155 873
Restfinanzierung GS + Eigentümer	CHF	<u>334 800</u>
Totalfinanzierung	CHF	<u><u>880 545</u></u>

Die rund 20% tieferen Kosten gegenüber dem Voranschlag wurden damit begründet, dass einerseits die Tiefbau- und Rohrbauarbeiten günstiger ausgefallen sind und andererseits bei den Hauszuleitungen weniger Kosten angefallen sind.

Aufgrund der in Kapitel 6.1 beschriebenen Abrechnungsmethode sind die beitragsberechtigten Kosten für den Kantonsbeitrag (GVSG + Gemeinde) tiefer als jene für den Bundesbeitrag. Die vom Kanton bezahlten Beiträge betragen rund 133% des Bundesbeitrages und liegen somit deutlich über den gemäss SVV verlangten 90%.

Aus Sicht der Verantwortlichen der GVSG ist das Projekt sehr gut umgesetzt. Die Bauherrschaft sei von Anfang an hinter dem Projekt gestanden und das Ingenieurbüro habe professionelle Arbeit geleistet. Der Mehrwert sei nachgewiesen. Ohne die Bundesbeiträge wäre das Projekt voraussichtlich nicht umgesetzt worden.

6.2.2 Projekt 4

Beim Projekt ging es um den Ausbau einer Wasserversorgung in einem Streusiedlungsgebiet, welches noch nicht mit einer zeitgemässen öffentlichen Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung erschlossen war. Der Perimeter des Projektes befindet sich in der Bergzone 3 und das Versorgungsgebiet umfasst neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiegebäuden auch Wohn- und Ferienhäuser. Von 25 Anschlüssen an die Wasserversorgung entfielen 13 bzw. 52% auf die Landwirtschaft. Es wurden 131 Hektaren LN bewirtschaftet und 163 GVE gehalten.

Das Projekt startete im Jahr 2016 und es erfolgte ein Gesuch um Stellungnahme mit einem positiven Vorbescheid des BLW für 732 400 Franken beitragsberechtigte Kosten zu einem Beitragssatz von 30% (28 + 2).

Die Finanzierung gemäss Kostenvoranschlag setzte sich wie folgt zusammen:

Geplante GK	CHF	946 900
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	<u>-214 500</u>
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	732 400
Beitrag Bund 30% von CHF 732 400	CHF	219 720
Staat 3 / 15% von CHF 602 400 / 130 000	CHF	37 600
Beitrag GVSG 20% von CHF 486 700	CHF	97 300
Beitrag Gemeinde (Restbetrag für 90%)	CHF	<u>49 700</u>
Restfinanzierung durch GS + Eigentümer	CHF	542 580

Mehrkosten:

Effektive Mehrkosten	CHF	63 236
Beitragsberechtigte Mehrkosten	CHF	238 398
Beitrag Bund 30% von CHF 238 398	CHF	71 519

Schlussabrechnung:

Effektiven GK	CHF	1 010 136
Abzug nicht beitragsberechtigte Positionen	CHF	<u>-39 338</u>
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	970 798
Beitrag Bund 30% von CHF 970 798	CHF	291 239
Staat 3 / 15% von CHF 924 727 / 46 071	CHF	34 653
Beitrag GVSG 20% von CHF 874 406	CHF	174 881
Beitrag Gemeinde 80% von GVSG	CHF	139 905
Restfinanzierung GS + Eigentümer	CHF	<u>369 458</u>
Totalfinanzierung	CHF	<u>1 010 136</u>

Durch die veränderte Linienführung der Hauptleitung entstanden einerseits Mehrkosten, andererseits führte dies teils zu kürzeren Leitungen bei Hausanschlüssen. Dies ist der Grund, dass die Mehrkosten des Projektes rund 60 000 Franken betragen, die effektiv anrechenbaren Kosten gegenüber der Planung jedoch um über 200 000 Franken höher ausfielen.

Auch bei diesem Projekt sind die beitragsberechtigten Kosten für den Kantonsbeitrag wiederum tiefer als jene für den Bundesbeitrag, die kantonalen Mittel liegen jedoch auch hier deutlich über den geforderten 90%.

Mit dem Ausbau der Wasserversorgung wurde gleichzeitig die Elektroverkabelung saniert. Die Kabelschutzrohre wurden im gleichen Graben wie die Wasserleitung verlegt. Die Kosten der Grabarbeiten wurden in der Abrechnung korrekterweise entsprechend aufgeteilt.

Der Nachvollzug der abgerechneten Kosten ist - auch infolge der zusätzlichen Kostenabgrenzungen für die Elektroverkabelung - komplexer und aufgrund der vorhandenen Unterlagen für Aussenstehende nicht in jedem Fall nachvollziehbar. Zudem stellen wir fest, dass nicht alle Belege der abgerechneten Kosten vom Ingenieurbüro visitiert wurden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Feststellung 5.

Dieses Projekt wird von den Verantwortlichen der GVSG als herausfordernd bezeichnet. Es waren viele Beteiligte mit unterschiedlichen Interessen und Vorstellungen involviert. Der ortsansässige Ingenieur war nicht Spezialist für solche Projekte und verfügte bei der Planung und Umsetzung nicht über die notwendigen Kenntnisse. Schlussendlich sei das Resultat aber gut und der Mehrwert mit dem Projekt erreicht worden.

6.3 Fazit zur GVSG / Löschwasser

Für den von uns geprüften Bereich ist die GVSG zweckmässig organisiert und es stehen geeignete Hilfsmittel zur Verfügung. Die Abläufe sind adäquat dokumentiert und ein IKS ist implementiert. Auch hier sind die teils langjährigen Mitarbeitenden engagiert und verfügen über ein hohes Fachwissen. Der Anteil Projekte mit Bundesbeiträgen ist im Vergleich zu den jährlich bearbeiteten Projekten gering. Die Zusammenarbeit mit dem LWA funktioniert sehr gut. Infolge der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben für die Bundesbeiträge gemäss SVV und die kantonalen Beiträge gemäss Feuerschutzfonds ist die Beurteilung bezüglich der Anrechenbarkeit von Kosten komplexer und administrativ aufwändiger. Die verschiedenen Aktivitäten bei der Bearbeitung der Projekte sind dokumentiert und wir konnten die Berechnungsgrundlagen der Bundesbeiträge nachvollziehen. Die Abwicklung sowie die Auszahlungen der Bundesbeiträge an die Gesuchstellenden erfolgten korrekt. Bezüglich Aufsicht gemäss SVV bei Projektabschluss sehen wir Verbesserungsbedarf.

7 Prüfungsurteil

Der Nachweis, dass das System im Kanton zweckmässig ist, die Prozesse angemessen funktionieren und das IKS dokumentiert und wirksam ist, konnte erbracht werden. Im Weiteren konnte der Nachweis, dass der Vollzug der Bundesmassnahmen rechtmässig und ordnungsmässig erfolgt, weitestgehend erbracht werden. Der Finanzfluss der Beiträge erfolgte korrekt und konnte ohne unerklärbare Differenzen nachvollzogen werden. Bezüglich der Überwachung laufender und abgeschlossener Projekte sehen wir Verbesserungsbedarf.

Anhang 1: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben

Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG), SR 611.0 • Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG), SR 910.1 • Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG), SR 616.1 • Bundesgesetz vom 28. Juni 1967 über die Eidgenössische Finanzkontrolle (Finanzkontrollgesetz, FKG), SR 614.0
Verordnungen	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 (FHV), SR 611.01 • Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV), SR 913.1
Geschäftsordnung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsordnung vom 1. Januar 2022 für die Interne Revision des Bundesamts für Landwirtschaft

Anhang 2: Glossar

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
Agricola	Informatikanwendung für den Vollzug der Direktzahlungen
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
GK	Gesamtkosten
GS	Gesuchsteller
GVE	Grossvieheinheit
GVSG	Gebäudeversicherung St.Gallen
IKS	Internes Kontrollsystem
IR BLW	Interne Revision BLW
LKG	Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft des Kantons St.Gallen
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LWA	Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen
LwG	Landwirtschaftsgesetz
QMS	Qualitätsmanagement-System
SVV	Strukturverbesserungsverordnung
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung